

GRUNDLAGEN EHRENAMTLICHE VORMUNDSCHAFT/ PFLEGSCHAFT

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in diesem Infoblatt (1) geht es um die Grundlagen ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften.

Die Vormundschaft für ein Kind oder einen Jugendlichen (Mündel) zu übernehmen, ist ein ganz besonderes Ehrenamt. Sie ermöglicht ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Gleichzeitig erfordert sie einen hohen persönlichen Einsatz, da es darum geht, sich für Kinder und Jugendliche einzusetzen, deren Eltern diese Verantwortung nicht mehr selbst wahrnehmen können.

Der Koordinator für ehrenamtliche Vormundschaften steht Ihnen bei Fragen gerne zur Seite. Wir freuen uns Sie kennenzulernen!



KOORDINATOR FÜR EHRENAMTLICHE
VORMUNDSCHAFTEN

Dirk Hinrichs

Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Tel.: 04401 927-725
Mobil: 0162 975-3523

E-Mail:

dirk.hinrichs@wesermarsch.de

Im Überblick

 Allgemeine Informationen

 Aufgaben/ Besonderheiten

 Pflegschaft

 Genehmigungspflicht Haftung

 Auslagen Vergütung Beihilfe

 Beendigung



Allgemeine Informationen

■ Was ist ein Vormund?

Ein bestellter Vormund übernimmt die persönliche und rechtliche Vertretung eines Mündels. Die Tätigkeit ist vergleichbar mit den Aufgaben, die Eltern in der Regel für ihr Kind wahrnehmen. Auch die Übertragung einzelner Aufgabenbereiche der elterlichen Sorge auf einen Vormund ist möglich. In diesem Fall spricht man von einer Ergänzungspflegschaft (siehe [Pflegschaft](#)).

Das Familiengericht darf stets nur den geringstmöglichen notwendigen Eingriff in die elterliche Sorge vornehmen, da diese in Deutschland besonders geschützt ist ([Art. 6 GG](#) und [§1666a BGB](#)).

Der bestellte Vormund hat dafür Sorge zu tragen, dass das Kindeswohl sowie die persönlichen Interessen des Mündels gewahrt werden. In dieser Funktion verfügt er über eine Stellung, die es ihm ermöglicht, die Aufgaben weitgehend selbstständig auszuüben. Dennoch unterliegt er der Aufsicht des Familiengerichts, ist verpflichtet, der zuständigen Rechtspflegerin regelmäßig Bericht zu erstatten und mit dem Helfersystem zu kooperieren.

Das Gericht wird sowohl bei der Auswahl als auch bei der Aufsicht des bestellten Vormunds durch das zuständige Jugendamt unterstützt. Grundsätzlich soll und darf das Familiengericht nicht anstelle des bestellten Vormunds für das Mündel tätig werden. Eine Abweichung hiervon ist nur in Sonderfällen durch eine einstweilige Anordnung des Familiengerichts möglich.

Für Sorgerechtsangelegenheiten ist in der Regel das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk das Mündel seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

■ Wann tritt eine Vormundschaft ein?

Wenn Mündel durch den Tod der Eltern oder aus anderen Gründen nicht mehr unter elterlicher Sorge stehen, wird für sie ein Vormund eingesetzt. Er wird auch bestellt, wenn zum Beispiel der Familienstand des Kindes, etwa bei Findelkindern oder anonymen Geburten, nicht zu ermitteln ist. Auch unbegleitete minderjährige ausländische Kinder werden betreut, da sich die sorgeberechtigten Eltern nicht in Deutschland aufhalten.

Ein Vormund kann auch auf Anraten des Jugendamtes eingesetzt werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde und die leiblichen Eltern nicht einsichtig oder nicht zur Kooperation bereit sind ([§1666 BGB](#)). Das Familiengericht entscheidet dann, ob das gesamte Sorgerecht (Vormundschaft) oder lediglich bestimmte Teile des Sorgerechts (Pflegschaft) entzogen werden.

Bei Bedarf kann das zuständige Familiengericht bereits vor der Geburt eines Kindes einen künftigen Vormund bestellen. Die Vormundschaft wird dann mit der Geburt wirksam.

Es können auch mehrere Vormünder bzw. Pfleger für ein Mündel bestellt werden. Sie teilen sich beispielsweise die Personen- und Vermögenssorge und handeln entweder jeweils allein oder gemeinsam.

Ehrenamtliche Vormundschaften

In der Regel muss sich der Vormund jedoch mit den Entscheidungen eines zusätzlichen Pflegers einverstanden erklären. Die Bestellung erfolgt in jedem Fall durch das Familiengericht.

Um Kontinuität zu schaffen und dem Mündel eine zuverlässige Bezugsperson an die Seite zu stellen, werden seit dem 01.01.2023 ehrenamtliche Vormundschaften gemäß [§1779 Absatz 2 BGB](#) vorrangig bestellt. Die Bundesrepublik folgt damit den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, die Rechte der unter Vormundschaft stehenden Mündel zu stärken.

■ Wie wird man Vormund?

Wenn Eltern testamentarisch nach [§1782 BGB](#) festgelegt haben, wer nach ihrem Tode Vormund ihrer minderjährigen Kinder werden soll, ist das Gericht an diese Bestimmung gebunden. Die von den Eltern als Vormund benannte Person darf ohne ihre Zustimmung nur übergangen werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Kann die Vormundschaft nicht einer von den Eltern benannten Person übertragen werden, hat das Vormundschaftsgericht nach Vorschlag des Jugendamtes einen Vormund auszuwählen.

Das Jugendamt prüft, wer aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse, seiner Vermögenslage sowie sonstiger Umstände zur Führung der Vormundschaft in Betracht kommt ([§53 SGB VIII](#)). Wenn möglich, soll auch auf die religiöse Haltung des Mündels Rücksicht genommen werden ([§1778 BGB](#)). Außerdem werden direkte Verwandte des Mündels vorrangig berücksichtigt, jedoch nicht gegen den Willen des Mündels eingesetzt. Eine Vormundschaft kann auch von einer Pflegefamilie übernommen werden. Diese wird – zusätzlich zur üblichen Überprüfung – noch einmal gesondert geprüft. Hinzu kommen unter anderem die Kooperationsbereitschaft mit den sozialen Diensten und der wirtschaftlichen Jugendhilfe, die Reflexionsfähigkeit sowie das Verhältnis zur Herkunftsfamilie. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Bestellung zum Vormund immer durch das Familiengericht erfolgt. Das Mündel muss nach altersgerechter Aufklärung der Übertragung zustimmen. Der Vormund muss erklären, dass er die Vormundschaft gewissenhaft führen wird, und erhält im Anschluss vom Familiengericht eine offizielle Bescheinigung, die Bestellsurkunde.



Aufgaben/ Besonderheiten

■ Personensorge

Die vorrangige Aufgabe eines Vormunds ist es, die Erziehung des Mündels zu gewährleisten und dessen Rechte (gegebenenfalls auch vor Gericht) zu vertreten. Der Vormund hilft dem Mündel zum Beispiel bei der Beantragung notwendiger Hilfen und stellt sicher, dass keine Gefährdung des Kindeswohls besteht.

Grundsätzlich hat der Vormund das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Er vertritt dabei ausschließlich die Interessen des Mündels – nicht die des Gerichts, der Wohngruppe bzw. Pflegefamilie oder des Jugendamtes. Damit übernimmt er als gesetzlicher Vertreter mit gewissen Einschränkungen dieselben Rechte und Pflichten, die sonst den Eltern zustehen.

Zur persönlichen Sorge gehören:

- Sicherstellung der Erziehung und Beaufsichtigung des Minderjährigen
- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitsfürsorge
- Verantwortung für schulische Belange und Ausbildung
- Vertretung in allen rechtlichen Belangen
- Unterstützung bei der Antragstellung
- Unterstützung bei der Geltendmachung von Rechten

Eine Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds ist, mit Ausnahme von Pflegefamilien, nicht üblich. Häufig wird dem Mündel Hilfe durch die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim gewährt. Das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht geben dem Vormund die Befugnis, den Umgang des Kindes mitzubestimmen und diesen gegebenenfalls auch zu unterbinden. Außerdem vertritt der Vormund sein Mündel in allen Angelegenheiten, in denen es um rechtliche Fragen geht, zum Beispiel bei Vertragsabschlüssen oder operativen Eingriffen. Zum Personensorgerecht gehört ebenfalls die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Hierzu kann sich der Vormund jederzeit an das zuständige Jugendamt wenden und um entsprechende Unterstützung bitten. Häufig werden Vormünder auch aufgefordert, Ansprüche geltend zu machen, da diese von der wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Kostendeckung herangezogen werden. Mit dem Heranwachsen muss der Vormund das Mündel zunehmend in Entscheidungsprozesse einbeziehen. Dazu gehört, die Wünsche und Interessen des Kindes wahrzunehmen, sich mit diesen auseinanderzusetzen und sie gegenüber anderen gegebenenfalls transparent zu machen. Der gesetzliche Auftrag eines Vormunds setzt somit ein Vertrauensverhältnis voraus, das nur durch einen kontinuierlichen Austausch zwischen Vormund und Mündel entstehen kann.

Ehrenamtliche Vormundschaften

Der Kontakt zwischen dem Vormund und seinem Mündel darf nicht unterbunden werden. Es besteht eine Kontaktpflicht, der im Regelfall mindestens einmal pro Monat nachzukommen ist ([§ 1790 BGB](#)). Wo und wie der Kontakt gestaltet wird, liegt im Ermessen des Vormunds. Eine Veränderung der Besuchsintervalle obliegt ebenfalls ihm. Er muss sich diesbezüglich ausschließlich gegenüber dem Familiengericht rechtfertigen. Das Jugendamt, Wohngruppen, Pflegefamilien oder andere Beteiligte dürfen den Kontakt weder verwehren noch Häufigkeit oder Ausgestaltung vorgeben. Das Familiengericht hat den Vormund zu unterstützen und die Aufsicht über seine Tätigkeit zu führen ([§1802 BGB](#)).

■ Vermögenssorge

Bei der Vermögenssorge geht es vorrangig darum, das Vermögen des Mündels zu verwalten und zu sichern ([§1789 BGB](#)). Der Gesetzgeber hat einige Fälle vorgesehen, in denen der Vormund das Mündel nicht vertreten darf. Dazu gehören vor allem Rechtsgeschäfte mit dem Ehe- oder Lebenspartner des Vormunds, mit nahen Verwandten oder mit dem Vormund selbst sowie die damit verbundenen Rechtsstreitigkeiten. Ausgenommen sind Geschäfte, bei denen dem Mündel ausschließlich rechtliche Vorteile ohne Verpflichtungen entstehen.

Hat das Mündel Vermögen, muss der Vormund bei Eintritt der Vormundschaft das vorhandene Vermögen auflisten, das Verzeichnis unterschreiben und versichern, dass es richtig und vollständig ist. Das Verzeichnis wird beim Familiengericht eingereicht. Sollte dem Mündel während der Vormundschaft Vermögen zufließen, ist dieses dem Verzeichnis hinzuzufügen.

Bei sehr großen Vermögenswerten oder bei Unklarheiten zu Beginn der Vormundschaft kann eine Ergänzungspflegerin oder ein Ergänzungspfleger eingesetzt werden. Diese Person wird dann bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses hinzugezogen. Im Bedarfsfall kann das Verzeichnis auch durch eine Beamtin, einen Beamten oder eine Notarin erstellt werden, oder diese können direkt als Ergänzungspfleger eingesetzt werden.

Alles, was das Mündel durch eine Erbschaft erwirbt, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers zu verwalten.

Selbstverständlich ist der Vormund auch in anderen Punkten der Vermögensverwaltung in seinem Wirkungskreis beschränkt. So darf er grundsätzlich keine Schenkungen vornehmen oder das Vermögen zu eigenen Zwecken verwenden. Vorhandenes Geldvermögen muss sicher und gewinnbringend angelegt werden.

Bei der Komplexität der Vermögensverwaltung ist es sinnvoll, beim Familiengericht oder beim Jugendamt entsprechenden Rat einzuholen.

■ Mehrere Vormünder

Bei der Bestellung mehrerer Vormünder, z. B. beider Pflegeeltern, führen diese die Vormundschaft in der Regel gemeinschaftlich ([§1797 BGB](#)). Sofern sie in Einzelfällen nicht einer Meinung sind, entscheidet das Familiengericht. Dies gilt jedoch nicht, wenn bei der Bestellung der Vormünder bereits festgelegt wurde, dass im Streitfall einer von ihnen Vorrang hat.



Pflegschaft

■ Pflegschaft/ Ergänzungspflegschaft

Eine Pflegschaft ist die gerichtliche Übertragung bestimmter Aufgaben z.B.:

- Nascituruspflegschaft ([§1810 BGB](#))
- Abwesenheitspflegschaft ([§1884 BGB](#))
- Ergänzungspflegschaft ([§1809 BGB](#))
- usw.

In der Kinder- und Jugendhilfe werden den Eltern häufig nicht die gesamte elterliche Sorge, sondern lediglich einzelne Teilbereiche oder bestimmte Aufgabenbereiche entzogen. In diesen Fällen wird eine Ergänzungspflegschaft eingerichtet. Die Ausübung der übrigen Bereiche der elterlichen Sorge verbleibt in der Regel bei den leiblichen Eltern.

Beispiele für einzelne Sorgerechtsbereiche:

- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Gesundheitssorge
- Vermögenssorge
- Schul- und Bildungsangelegenheiten
- Umgangsbestimmung
- Regelungen zu Aufenthalt im Ausland (Pass- und Ausreiseangelegenheiten)
- Vertretungsrecht gegenüber Behörden und Institutionen
- Recht zur Bestimmung der religiösen Erziehung
- Usw.

Die Ergänzungspflegschaft kann auch die gerichtliche Übertragung eines eng begrenzten Teilbereichs der elterlichen Sorge umfassen. Dies betrifft beispielsweise Angelegenheiten der Abstammungsfeststellung, die Ausschlagung einer Erbschaft oder Fragen des Umgangsrechts.

Darüber hinaus werden Ergänzungspflegerinnen und Ergänzungspfleger bei sogenannten Insichgeschäften bestellt. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn ein Mündel mit seinem bereits bestellten Vormund einen Vertrag abschließt, der Regelungen für die Zeit nach seinem Ableben – etwa hinsichtlich der Bestattung – enthält und über dessen Umsetzung die Vormundin oder der Vormund später entscheiden soll. Aufgrund des bestehenden Interessenkonflikts darf die Vormundin oder der Vormund das Mündel in diesem Rechtsgeschäft nicht vertreten, sodass die Bestellung einer Ergänzungspflegschaft erforderlich wird.

Ehrenamtliche Vormundschaften

In der Kinder- und Jugendhilfe werden die Begriffe „Pflegschaft“ und „Ergänzungspflegschaft“ häufig synonym verwendet. Rechtlich ist jedoch zwischen beiden Begriffen zu unterscheiden: Jede Ergänzungspflegschaft stellt eine Form der Pflegschaft dar, jedoch ist nicht jede Pflegschaft zugleich eine Ergänzungspflegschaft.



Genehmigungspflicht Haftung

■ Genehmigungspflichtige Angelegenheiten

Der Vormund benötigt für eine Reihe von Rechtsgeschäften, die er für sein Mündel vornimmt, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ([§1795 BGB](#)):

- zur Verfügung über eine Forderung des Mündels,
- bei Rechtsgeschäften wie z. B. dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks des Mündels oder der Belastung des Grundstücks mit Hypotheken oder anderen Rechten,
- zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie zum Abschluss eines Erbteilungsvertrags,
- zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags,
- zum Abschluss eines Lehrvertrags von mehr als einjähriger Dauer,
- zur Aufnahme eines Darlehens für das Mündel,
- zur Religionsannahme bzw. zum Religionswechsel.

Schließt der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Gerichts ab, hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung ab. Eine Ausnahme bilden einseitige Rechtsgeschäfte. In diesen Fällen empfiehlt es sich, zuvor das Familiengericht zu konsultieren. In der Regel ist es sinnvoll, immer eine vorherige schriftliche Genehmigung einzuholen. Diese kann auch nachträglich beim Vormundschaftsgericht schriftlich beantragt werden. Es sollte jedoch auf jeden Fall vorher eine telefonische Rücksprache erfolgen.

Allgemein empfiehlt es sich, vor allen weitreichenden Entscheidungen, die über das 18. Lebensjahr hinaus Bedeutung haben, vorab den zuständigen Rechtspfleger zu informieren und nach der Genehmigungspflicht zu fragen.

Ehrenamtliche Vormundschaften

❖ Haftungsfragen

Ehrenamtlich Tätige sind, im Gegensatz zu ihren Kolleginnen und Kollegen der Amtsvormundschaft, die durch ihre Anstellung bei einer Behörde besonders geschützt sind, weitgehend über eine Haftpflichtversicherung abgesichert, die nach landesrechtlichen Vorschriften besteht.

Grundsätzlich haftet jedoch jeder Vormund für einen Schaden, der aus einer Pflichtverletzung entsteht ([§1794 BGB](#)). Ehrenamtliche Vormünder genießen aber gegenüber professionellen Amts- oder Berufsvormündern gewisse ‚Haftungserleichterungen‘ und sind regelmäßig versichert. Eine Haftung kann aber auch bei sehr fahrlässigen Pflichtverletzungen in Betracht kommen, insbesondere bei grober Fahrlässigkeit.

- Eltern: „Man darf auch menschlich sein.“ ([§1664 BGB](#))
- Vormund: „Du musst wie ein sorgfältiger Amtswalter handeln.“ ([§1794 BGB](#))
- Ehrenamt: kein eigenes Privileg im Gesetz, aber faktische/versicherungsrechtliche Entlastung



Auslagen Vergütung Beihilfe

■ Auslagen

Ehrenamtliche Vormundschaften und Pflegschaften werden grundsätzlich unentgeltlich geführt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Vormund für notwendige Aufwendungen, die im Rahmen der Vormundschaft oder Pflegschaft entstehen, einen Ersatz verlangen kann. In erster Linie handelt es sich hierbei um bar verauslagte Kosten wie Porto-, Fahrt- und Telefonkosten sowie ähnliche Auslagen.

Bei mittellosen Minderjährigen kann der Ersatz der Aufwendungen über das Familiengericht aus der Staatskasse verlangt werden. Um sich den Nachweis der einzelnen Kosten und Auslagen zu ersparen, kann der Vormund alternativ eine Aufwendungspauschale erhalten, die derzeit 450 € jährlich beträgt ([§1878 BGB](#)).

■ Vergütung

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormund in Ausnahmefällen eine Vergütung bewilligen, sofern das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der wahrgenommenen Geschäfte dies rechtfertigen. Dies wird in der Praxis jedoch kaum angewandt.

Ehrenamtliche Vormundschaften

■ Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Benötigt der Vormund anwaltliche Beratung für die außergerichtliche Erledigung einer Angelegenheit oder anwaltliche Hilfe für die Vertretung in einem Prozess, gelten die allgemeinen Vorschriften. Danach erhält er Beratungs- oder Prozesskostenhilfe, wer seine berechtigten Ansprüche ohne Rat und außergerichtliche Beratung nicht selbst durchsetzen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten der Prozessführung aufgrund der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Mündels nicht von diesem selbst aufgebracht werden können. Vorab ist das Familiengericht zu informieren.



Beendigung

■ Beendigung der Vormundschaft

Eine Vormundschaft endet in der Regel mit einem Aufhebungs- oder Änderungsbeschluss. Eine Ausnahme bildet die Vormundschaft für ein Kind einer minderjährigen Mutter. Hier tritt die Beendigung automatisch mit der Volljährigkeit der Mutter oder mit der Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung der Eltern ein, sofern der Vater des Kindes bereits volljährig ist.

Bei der Ergänzungspflegschaft endet die Vertretung des Mündels, sobald der Zweck der Pflegschaft erfüllt ist.

Das Familiengericht hat das Jugendamt oder den Vereins- bzw. Berufsvormund zu entlassen und einen ehrenamtlichen Vormund zu bestellen, wenn dies dem Wohl des minderjährigen Kindes dient und eine geeignete Person vorhanden ist ([§§ 1778, 1779 BGB](#)). Diese Entscheidung kann das Familiengericht entweder von Amts wegen oder auf Antrag treffen. Den Antrag kann auch das Mündel selbst stellen, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede Person, die ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht.

Nach Beendigung der Vormundschaft ist die Bestellungsurkunde zurückzugeben. Das verwaltete Vermögen sowie Familienpapiere, standesamtliche Urkunden, Testamentsurkunden und Ähnliches sind gegen Quittung an den neuen gesetzlichen Vertreter auszuhändigen. Ist die Vormundschaft durch Volljährigkeit beendet, sind die Unterlagen dem Mündel auszuhändigen ([§§ 1804 bis 1807 BGB](#)).

Verstirbt ein Vormund, hat der Erbe dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.

Verstirbt ein Mündel, endet die Vormundschaft unmittelbar mit der Feststellung des Todes. Der bisherige Vormund darf dann nur noch das Familiengericht informieren, den Abschlussbericht verfassen, alle Vermögens- und Sachwerte an die Erben aushändigen und auf Anordnung des Familiengerichts (unter bestimmten Umständen) das Vermögen des Mündels sichern. Weitere Rechtsgeschäfte, wie z. B. die Organisation der Beerdigung, obliegen dann den Erben.

Ehrenamtliche Vormundschaften

■ Abschließende Betrachtung

Im Zusammenhang mit der Vormundschaft spielt zudem der Übergang junger Menschen in ein eigenständiges Leben eine wichtige Rolle. Der Prozess wird als „leaving Care“ bezeichnet und beschreibt die Phase, in der Mündel oder junge Menschen aus stationären Hilfen der Jugendhilfe heraus in die Selbstständigkeit begleitet werden. Der Vormund hat hierbei eine unterstützende und begleitende Funktion, indem er sicherstellt, dass notwendige Hilfen rechtzeitig organisiert werden und der Übergang gut vorbereitet erfolgt. Ziel ist es, Kontinuität zu gewährleisten, Unsicherheiten zu reduzieren und den jungen Menschen in dieser sensiblen Lebensphase bestmöglich zu stärken. Auch nach dem Verlassen der Jugendhilfe können weiterhin Unterstützungsangebote genutzt werden, um eine stabile Verselbstständigung zu ermöglichen.

■ Quellen:

- <https://vormundschaft.net/>
- <https://www.gesetze-im-internet.de/>
- <https://unsplash.com/de>

